

Beförderungsbedingungen Fähre Konstanz-Meersburg

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Autofähre Konstanz-Meersburg der Stadtwerke Konstanz GmbH (ABB Fähre)

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Autofähre Konstanz-Meersburg der Stadtwerke Konstanz GmbH (ABB Fähre) gelten für die Beförderung und den Aufenthalt auf den Fährschiffen der Stadtwerke Konstanz GmbH und auf dem Fährebetriebsgelände in Konstanz-Staad und Meersburg. Sie setzen sich zusammen aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (A.), den Besonderen Bedingungen (B.) sowie den Informationen zum Datenschutz (C.). Der Fährebetrieb der Stadtwerke Konstanz GmbH wird im Folgenden Fährebetrieb genannt. Die Straßenverkehrsordnung gilt innerhalb des gesamten Fährebetriebsgeländes und auf den Fährschiffen.

A. Allgemeine Beförderungsbedingungen

Die Stadtwerke Konstanz GmbH betreibt die Autofähre Konstanz-Meersburg. Deren Nutzung regeln die nachfolgenden Beförderungsbedingungen.

§ 1 Ausschlüsse

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

01. Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder beförderter Personen oder Sachen, des Transportes oder eine erhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste zu befürchten ist (Artikel 9.03 Abs.1 Satz 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung - BSO).
02. Fahrzeuge, die infolge Bauart, Beladung oder Zustand geeignet sind, das Fährschiff, seine Ladung, die auf dem Schiff befindlichen Personen zu gefährden oder in unzumutbarer Weise zu belästigen.
03. Gegenstände, die nach dem Europäischen Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) als kennzeichnungspflichtig erfasst sind, sich ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Beförderung auf dem See eignen oder gem. Bodensee-Schifffahrts-Ordnung - BSO nicht zugelassen sind, insbesondere explosive, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe, verdichtete und verflüssigte Gase, ausgenommen Kohlensäure, verdichtete Luft und Sauerstoff und besonders als Wasser gefährdend eingestufte Stoffe (Artikel 8.01 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung - BSO).
04. Personen, die der Verpflichtung des § 6 Ziff. 1 lit. b) der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Fährebetriebs nicht nachkommen, können im Einzelfall von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß von der Person im Einzelfall nicht zu vertreten ist. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gem. § 6 Ziff. 1 lit. i) der Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
05. Heu, Stroh, Holzwolle und ähnliches Material. Vorstehendes Material kann nur befördert werden, wenn es in Ballen gepresst und mit einer feuerhemmenden Plane bedeckt ist.

§ 2 Beförderungsvertrag

01. Mit dem Betreten oder Befahren des Fährschiffes kommt der Beförderungsvertrag zustande, der die Stadtwerke Konstanz GmbH vorbehaltlich § 1 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen zur ordnungsgemäßen Beförderung und den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der ABB Fähre verpflichtet.
02. Die Beförderung wird vorbehaltlich § 1 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen im fahrplanmäßigen Verkehr nicht verweigert, wenn sie ohne Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen möglich und nicht durch Betriebsstörung oder höhere Gewalt gehindert ist. Hilfslose Personen werden nur in Begleitung einer Betreuungsperson befördert.
03. Der Fahrgast hat die ständige Vorsicht und die gegenseitige Rücksicht zu beachten, die mit der Benutzung eines Schiffes notwendig verbunden sind. Behinderte Personen müssen, falls erforderlich, eine zuverlässige Begleitperson haben. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden nur in Begleitung Erwachsener befördert.
04. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Behinderte, werdende Mütter und Fahrgäste mit Kleinkindern freizugeben.
05. In unregelmäßigen Abständen werden zur Gewährleistung der Transportersicherheit Rettungsübungen und Sicherheitsübungen durchgeführt. Diese Übungen finden in einem sehr begrenzten zeitlichen Rahmen statt und sind von den Fahrgästen zu akzeptieren.

§ 3 Schiffsführer

Schiffsführer üben das Hausrecht aus. Alle an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, ihren betriebsbedingten Weisungen und die Weisungen der von ihnen Beauftragten zu befolgen.

§ 4 Fahrpläne

Die Fahrpläne werden öffentlich bekannt gemacht und auf den Fährschiffen

sowie an den Landestellen ausgehängt. Die Stadtwerke Konstanz GmbH haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder Fahrausfälle verursacht werden, wenn diese auf Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt sind unvorhersehbare und mit zumutbaren Mitteln nicht abwendende Ereignisse.

Die Stadtwerke Konstanz GmbH behält sich vor, bei Bedarf das Angebot unter Aufhebung des Fahrplanes durch zusätzliche Kurse zu erweitern. Für Unrichtigkeiten im Fahrplan übernimmt die Stadtwerke Konstanz GmbH keine Haftung.

§ 5 Fahrpreise

01. Die Fahrpreise werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt und ausgehängt.
02. Es gelten die im Flyer „Fahrplan und Preise der Fähre Konstanz-Meersburg“ veröffentlichten Preise der Stadtwerke Konstanz GmbH, ausgehängt im Bereich der Zustiege zu den Fährschiffen, auf den Fährschiffen und veröffentlicht auf der Homepage der Stadtwerke Konstanz GmbH unter www.stadtwerke-konstanz.de/faehre.
03. Bei der Fahrpreisberechnung kann immer nur eine Zeitkarte angerechnet werden. Das Kumulieren von mehreren Zeitkarten ist nicht möglich.
04. Der Fahrpreis ist bar in Euro zu entrichten. Für die Annahme weiterer Geldsorten gelten die auf dem Fährschiff durch Aushang bekannt gegebenen Wechselkurse. Nicht im Aushang aufgeführte Währungen werden grundsätzlich nicht angenommen. Das Personal nimmt Fremdwährungen nur in Noten an und das Retourgeld wird immer in Euro herausgegeben. Zahlungsbeträge werden auf glatte zehn Eurocent aufgerundet.
05. Als bargeldlose Zahlungsmittel werden das s'Kärtle, die Flotte Karte, EC-Karte sowie Visa und Master-/Euro-Card und Apple Pay (wenn die Abrechnung über eine der vorgenannten Kreditkarten abgewickelt wird) akzeptiert.
06. Das Fahrgeld ist nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als zehn Eurocent oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
07. Das Retourgeld ist sofort nach Erhalt nachzuzahlen. Beanstandungen des Fahrausweises und des herausgegebenen Retourgeldes sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
08. Kinder bis einschließlich 5 Jahre müssen in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person sein und werden unentgeltlich befördert. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zahlen den jeweils gültigen Kindertarif.
09. Einzelfahrscheine, die beim Kassierpersonal gelöst werden, können mit einem Aufgeld verbunden sein; siehe Aushänge an Bord und im Zustiegsbereich, Flyer „Fahrplan und Preise der Fähre Konstanz-Meersburg“ sowie auf der Webseite des Fährebetriebs www.stadtwerke-konstanz.de/faehre.
10. Bei Personenkraftwagen, Motorrädern und Nutzfahrzeugen ist der/die Fahrer*in im Fahrpreis enthalten. Bei Omnibussen ist ab 12 Personen eine Person der Reiseleitung zusätzlich frei.
11. Bei der Fahrpreisberechnung für Personenkraftwagen sind stets die serienmäßigen Längenmaße der Herstellerfirma nach Maßgabe der Schwacke Typenerkennung oder die Angaben des Autokatalogs von Auto-Motor-Sport maßgebend. Bei eigenen Verlängerungen (ausgenommen Anhängerkupplungen) und Verbreiterungen gilt das Fabrikmaß zuzüglich Verlängerung.
12. Fahrzeuge mit Anhängern und Gespannen gelten als einheitliche Fahrzeuge im Sinne des Flyers „Fahrplan und Preise“. Das Zugfahrzeug bestimmt die Fahrzeugklasse des gesamten Gespanns.
13. Die durch das Schwerbehinderten-Gesetz begründete Pflicht zur unentgeltlichen Personenbeförderung im Fahrenahverkehr erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Fahrrädern, Krankenfahrstühlen (ausgenommen reine Gehhilfen), Krafträdern und Kraftwagen der durch das Gesetz begünstigten Behinderten.
14. Für Sondertransporte errechnet sich der Fahrpreis entsprechend der Fahrzeugabmessungen und eventuell zusätzlich notwendiger Aufwendungen.
15. Im Falle einer durch den Fahrgast schuldhaft verursachten Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Dem Fahrgast bleibt unbenommen, der Stadtwerke Konstanz GmbH einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 6 Fahrausweise

01. Allgemeine Vorschriften
 - a. Für die Beförderung auf den Fährschiffen gelten ausschließlich die Fahrscheine der Stadtwerke Konstanz GmbH sowie das Bodensee-Ticket und Berechtigungen der VDV für Personen. Es gelten die jeweiligen Vorschriften der vorgenannten Tickets, einzusehen in diesen ABB Fähre, im Flyer „Fahrplan und Preise“ und unter <https://www.bodo.de>. Fahrscheine des Regionalverkehrs Alp-Bodensee (Regionalverkehr Alp-Bodensee) für den Städteschnellbus und den Regio Bus (auch BW-Tarif) gelten nur, wenn die Person als Fahrgast bereits im Bus auf die Fähre fährt und diese im Bus auch wieder verlässt.

- b. Die Fahrgäste sind verpflichtet, für sich selbst und für die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und Güter sofort nach Befahren oder Betreten des Fährschiffes, spätestens jedoch bis 10 Minuten nach der Abfahrt, Fahrausweise erworben zu haben. Fahrzeugführer*innen haben den Fahrpreis vor dem Verlassen des Fahrzeuges zu entrichten.
- c. Bei persönlichen oder übertragbaren Zeitkarten wird bei Inanspruchnahme einer höheren Preisklasse die Differenz nachgelöst, sofern es sich nicht um ein Nutzfahrzeug im Sinne dieser ABB Fähre handelt. Bei Zahlung mit dem „s-Kärtle“ wird für die Aufzahlung kein Nachlass generiert.
- d. Inhaber*innen von Mehrfahrtenkarten, Übergangsfahrscheinen, Hin- und Rückfahrkarten, Zeit- oder Sichtkarten sowie elektronischen Fahrscheinen haben diese zur Entwertung und Kontrolle unaufgefordert vorzuzeigen und ggf. entwerten oder scannen zu lassen. Persönliche Schüler-Zeitkarten für Jugendliche ab 15 Jahren gelten nur mit Lichtbild, ggf. eingetragener Stammmnummer auf der Wertmarke und sind nicht übertragbar. Ebenso gelten fahrzeugbezogene Zeitkarten nur in Verbindung mit dem in der Karte aufgeführten Fahrzeug bzw. Fahrzeugkennzeichen.
- e. Zeitkarten gelten jeweils für gesamte Kalendermonate.
- f. Nicht in Anspruch genommene Rückfahrkarten, Mehrfahrten-Punktekarten, elektronische Fahrscheine und Zeitkarten (ausgenommen Abo-Karte) sowie Guthaben auf dem „s-Kärtle“ werden nicht zurückerstattet.
- g. Beim Lösen der Fahrausweise sind die für die Berechnung des Fahrpreises maßgebenden Einzelheiten unaufgefordert anzugeben. Das Schiffpersonal ist berechtigt, diese Angaben nachzuprüfen und eine etwaige Differenz zum bereits gelösten Ticket nachzufordern.
- h. Die Fahrausweise sind bis zum Verlassen des Fährgeleandes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- i. Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, nicht bereit oder in der Lage sind, diesen vorzuweisen, haben zusätzlich zum Tarifpreis ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe im Flyer „Fahrplan und Preise der Autofähre Konstanz-Meersburg“ festgelegt ist und auch auf der Webseite unter: <https://www.stadtwerke-konstanz.de/schiffahrt/faehre-konstanz-meersburg/tarife/einzelfahrten-hin-und-rueckfahrten/> zu finden ist. Dies gilt nicht, wenn der Fahrgast im Einzelfall den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Fahrgast bleibt unbenommen, der Stadtwerke Konstanz GmbH einen das erhöhte Beförderungsentgelt unterschreitenden Schaden nachzuweisen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- j. Das nachträgliche Vorzeigen einer nicht übertragbaren Zeitkarte wird mit einer Pauschale in Höhe von 5,00 € belegt. Dies gilt nicht, wenn die das nachträgliche Vorzeigen auslösende Situation nicht schuldhaft vom Fahrgast herbeigeführt wurde. Der Fahrgast kann einen geringeren Schaden nachweisen. Übertragbare Zeitkarten können nicht nachträglich vorgezeigt werden.
02. Ungültige Fahrausweise
Fahrausweise, die entgegen den ABB Fähre genutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Die gilt insbesondere für Fahrausweise, die
- nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort unterschrieben werden,
 - so stark beschädigt sind, dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert wurden oder
 - von Nichtberechtigten benutzt werden.
03. Kombiticket Bus-Fähre - Zeitkarte
Das einen Monat gültige Kombiticket Bus-Fähre ist übertragbar. Das Kombiticket Bus-Fähre mit längerer Gültigkeit ist persönlich und nicht übertragbar.
04. Mehrfahrtenkarten / Punktekarten
Mehrfahrtenkarten und Punktekarten sind unaufgefordert dem Kassierpersonal zur Entwertung vorzulegen. Sie gelten nur für die auf der Karte vorgegebenen Tarifgruppen. Bei der Verwendung dieser Karten wird jeweils die vorgegebene Anzahl Punkte / Felder für die Überfahrt entwertet.
05. Studiticket
Das Studiticket der Universität Konstanz und der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (Fachhochschule Konstanz) berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades. Ist der/die Student*in Fahrer*in eines motorgetriebenen Fahrzeuges, gilt das Studiticket nicht. Es ist persönlich und nicht übertragbar. Der Studentenausweis der Universität Konstanz bzw. der Fachhochschule Konstanz mit Nachweis der Immatrikulation muss jederzeit zusammen mit dem Studiticket mitgeführt werden. Auch ohne Studiticket gilt der Studentenausweis der beiden vorgenannten Hochschulen als Fahrschein äquivalent in der Zeit von 19:00 Uhr bis 04:30 Uhr.
06. Hin- und Rückfahrkarten / Kombikarten
Fahrscheine für eine Hin- und Rückfahrt gelten nach dem Lösen für eine sofortige Hinfahrt und eine Rückfahrt innerhalb von 24 Stunden, sofern nichts anderes bestimmt ist und sind auf der Rückfahrt durch das Kassierpersonal zu entwerten. Kombikarten, wie z. B. das SeeBus- oder Mainau-Ticket, gelten am Lösungstag bis 24:00 Uhr.
07. Gruppenfahrscheine
Gruppenfahrscheine gelten für Gruppen ab 8 zahlenden Personen.
08. Stammkunden- und Pendlerangebote sind in den unter B. geregelten Besonderen Beförderungsbedingungen beschrieben.

§ 7 Fahrzeuge

- Fahrräder: Fahrräder, einspurige Zweiräder bis 50 ccm Hubraum oder einer Leistung von 500 Watt (E-Bikes), motorisierte Zweiräder mit einer Zulassung als Mofa oder Kleinkraftrad (deutsches Versicherungskennzeichen) und einer maximalen Geschwindigkeit von 50 km/h und Krankenfahrstühle. Klappfahrräder, die nicht in einer Transporttasche verpackt und gesichert sind, gelten als Fahrrad. E-Bikes, Mofas und Kleinkrafträder mit einem elektrischen Antrieb bis 500 Watt gelten als Fahrrad nach dieser Bestimmung. E-Scooter und Seg-Ways gelten als Fahrrad. Im zusammengeklappten Zustand und verpackt werden Klappfahrräder und E-Scooter kostenfrei transportiert.
- Motorräder: Einspurige Fahrzeuge mit einer zul. Geschwindigkeit über 25 km/h und einem Hubraum von über 50 ccm bzw. über 500 Watt (deutsches amtliche Kennzeichen).
- PKW: Mehrspurige Fahrzeuge bis maximal 6,00 m Länge und 2,10 m Breite. Zu dieser Gruppe gehören auch Motorräder mit Beiwagen, Trikes, Quads und mehrspurige Solarfahrzeuge.
- Nutzfahrzeuge/LKW/Omnibusse: Fahrzeuge mit einer Länge von über 6,00 m und/ oder über 2,10 m Breite.
- Gespanne: Mehrspurige Fahrzeuge, die aus einer Zueinheit (ggf. Pferde o. ä.) und einer oder mehreren Nachlaufeinheiten bestehen.
- Fahrzeuge mit Anhänger und Gespanne gelten als einheitliche Fahrzeuge im Sinne des Tarifs. Das Zugfahrzeug bestimmt die Fahrzeugklasse des gesamten Gespanns.
- Traktoren, Wohnmobile und alle anderen mehrspurigen Fahrzeuge werden grundsätzlich entsprechend den Fahrzeugabmessungen kassiert.
- Die Fahrzeuge werden grundsätzlich in der Reihenfolge eingewiesen, in welcher sie beim Aufstellplatz ankommen. Fahrzeuge im Sinne des § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) haben Vorrang. Im Falle einer notwendigen verfrühten Abfahrt kann eine Gebühr erhoben werden. Öffentliche Buslinienverkehre mit Genehmigung des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums können bei Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung der Stadtwerke Konstanz GmbH bevorzugt abgefertigt werden.
- § 7 Ziff. 8 gilt nicht, wenn Fahrzeuge aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere zur gleichmäßigen Belastung und optimalen Beladung des Schiffes, vorgezogen werden müssen.
- Die vom Schiffpersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten. Dies gilt für alle Fahrzeuge, auch für Zweiräder, Handwagen etc.
- Zur Sicherstellung eines sicheren und zügigen Ladeablaufes sind nachstehende Grundsätze von Fahrzeugführer*innen zu beachten: Langsam ein- und ausfahren (max. 10 km/h), Beschilderung genau beachten, Motor abstellen, Gang einlegen, Handbremse anziehen, Fahrpreis entrichten vor Verlassen des Fahrzeuges.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- Die Fahrgäste und die Benutzer*innen der Landstellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs und die Ordnung an Bord sowie auf den Landstellen nicht beeinträchtigen. Um die gefahrlose Benutzung der Fährschiffe zu gewährleisten, dürfen die Fahrgäste zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor die Schiffsführer oder ihr Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt haben. Die Fahrgäste müssen, unbeschadet der Weisungsbefugnis der Schiffsführer, auch die Weisung der für die Landstellen verantwortlichen Personen befolgen (Artikel 9.02 Absatz 2 und Art. 9.03 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung - BSO).
- Fahrgäste müssen sich den besonderen Erfordernissen auf einem Schiff anpassen und jederzeit für einen sicheren Stand sorgen und sich ggf. festhalten.
- Besonders bei unruhigem See, bei Schiffsquerungen und bei der Hafenein- und Ausfahrt muss der Fahrgast eine standfeste Position einnehmen und sich ggf. festhalten.
- Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen.
- Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste (z. B. Rollstuhlfahrer*innen) müssen beim Queren der Fahrbahnen und auf dem Fahrbahndeck zu ihrer eigenen Sicherheit von einer Begleitperson gesichert werden.
- Regelungen zum Schutze der Gesundheit sind zu beachten. Die gilt besonders für Regelungen, die aufgrund von Vorschriften zur Pandemiebekämpfung [etwa SARS-COV-19-Pandemie und die damit verbundene Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske] zu beachten sind.
- § 1 Ziff. 4 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen gilt entsprechend. Bei wiederholter schuldhafter Nichtbeachtung kann auch ein Beförderungsver-

- bot ausgesprochen werden.
08. Verunreinigungen der Fährschiffe und des Fähregeländes sind zu vermeiden. Für ihre Beseitigung wird ein vom Reinigungsaufwand abhängiges Entgelt erhoben, in schweren Fällen werden auch eventuelle Ausfallzeiten in Rechnung gestellt.
 09. Außer in besonders ausgewiesenen Bereichen (Raucherzonen) ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und ähnliche, nach dem Verdampfungsprinzip funktionierende Genussmittel.
 10. Das Hinabwerfen von Gegenständen vom Oberdeck auf das Fahrbahndeck sowie in den See ist untersagt.
 11. Das Füttern von Vögeln an Bord der Fährschiffe, im Uferbereich der beiden Fährehäfen und auf den Aufstellflächen sowie Fuß- und Fahrradwegen im Bereich des Betriebsgeländes der Fähre Konstanz-Meersburg ist untersagt.
 12. Das Abspielen von Tonträgern, Musizieren und sonstige Lärmemissionen sind verboten, sofern nicht sichergestellt ist, dass durch Verwendung von Kopfhörern o.ä. und angepasster Lautstärke keine Geräuschbelästigung der mitreisenden Fahrgäste entsteht.
 13. Der Einsatz von Drohnen, Multikoptern und ähnlichen ferngelenkten Modellflugzeugen ist auf den Fährschiffen und dem Betriebsgelände des Fährebetriebs der Stadtwerke Konstanz GmbH grundsätzlich nicht gestattet. Dies umfasst auch das Eindringen in einem Radius von 200 m in den Luftraum über den Fährschiffen und dem Betriebsgelände.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind dem Schiffspersonal zu übergeben. Von den Fahrgästen vergessene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Anfragen wegen verlorener Gegenstände sind zu richten an das Fundbüro des Fährebetriebs der Stadtwerke Konstanz GmbH, Schiffstraße 41, 78464 Konstanz, Tel. +49 7531 803-3232.

§ 10 Haftung

01. Fahrgäste haften für Schäden, die sie selbst schuldhaft verursacht haben oder die durch von ihnen beaufsichtigte Personen oder mitgeführte Sachen verursacht worden sind.
02. Die Stadtwerke Konstanz GmbH haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Fahrgast durch das Schiffspersonal in Ausführung der Dienstverrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden. Diese Schäden sind den Schiffsführern vor dem Verlassen des Fährschiffes zu melden.
03. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.
04. Etwasige Ersatzansprüche sind zu richten an die Stadtwerke Konstanz GmbH, Fährebetrieb, Schiffstr. 41, 78464 Konstanz.

§ 11 Fahrzeugsicherung

01. Fahrzeuge sind sicher aufzustellen und, falls erforderlich, an den Rädern zu verkeilen oder mit Hemmschuhen zu versehen. Bei Kraftfahrzeugen ist die Handbremse anzuziehen, ein Gang einzulegen und beim Verlassen des Fahrzeuges die Starteinrichtung mitzunehmen.
02. Zweiräder sind gegen Umfallen zu sichern, ggf. während der Überfahrt festzuhalten, wenn eine ausreichende Standsicherheit nicht gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass durch Seegang und Schlingerbewegungen des Schiffes Zweiräder besonders abgesichert sein müssen (z. B. Hauptständer).
03. Das Betanken von Kraftfahrzeugen auf dem Fahrbahndeck ist verboten.
04. Das Fahrbahndeck ist kein überwachter Parkplatz.

§ 12 Gespanne

01. Gespanne werden nach Möglichkeit hinter Lastkraftwagen aufgestellt. Während der Überfahrt sind eventuelle Zugtiere einseitig abzusträngen; der/die Fahrer*in bleibt unmittelbar vor ihnen.
02. § 7 Ziff. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Reiter*innen

Reiter*innen sitzen ab und führen ihr Pferd über die Landebrücke; während der Überfahrt bleiben sie bei ihrem Pferd.

§ 14 Viehtransporte

Geschlossene Viehtransporte in geeigneten Fahrzeugen werden fahrplanmäßig abgefertigt, sonstige Viehtransporte, z.B. Herden, nur auf Anmeldung und Absprache zu verkehrsschwachen Zeiten.

§ 15 Kinderwagen, Zweiradanhänger, Handgepäck, Traglasten, Kleintiere, Hunde und sonstige Güter

01. Kinderwagen und Handgepäck sowie ein Paar Ski oder ein Snowboard je Fahrgast sind frei.
02. Kinderwagen, Zweiradanhänger, sonstige Traglasten, Kisten, Körbe, Handwagen, Gatter und dergleichen werden nach den Allgemeinen

Beförderungsbedingungen befördert, wenn sie sich für die Beförderung eignen.

03. Hunde und Kleintiere werden befördert. Hunde sind an kurzer Leine zu führen und mit Maulkorb zu versehen wenn Gefahr besteht, dass sie Personen gefährden. Andere Kleintiere sind in entsprechenden Transportkäfigen oder sonstigen geeigneten Behältnissen zu transportieren.

§ 16 Verladen der Güter

Güter müssen so verladen werden, dass sie die Fahrgäste nicht gefährden oder belästigen (Artikel 9.03 Absatz 2 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung - BSO).

§ 17 Leichentransporte

Für Leichentransporte gelten das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung und das Internationale Abkommen über Leichenbeförderung in ihrer jeweiligen Fassung. Ihre Beachtung ist durch die Begleitpapiere nachzuweisen.

§ 18 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) - Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Konstanz GmbH nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Nutzungsverhältnis betreffend die Beförderung und den Aufenthalt auf den Fährschiffen der Stadtwerke Konstanz GmbH und auf dem Fährebetriebsgelände in Konstanz-Staad und Meersburg teil. Unsere E-Mailadresse ist: faehre@stadtwerke-konstanz.de. Verbraucher*innen haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang auf den Fährschiffen und auf den Landstellen.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Konstanz.

Konstanz, 31.12.2021

B. Besondere Bedingungen

s´Kärtle

Das s´Kärtle ist ein chipbasiertes, bargeldloses Bezahlmedium, das auf den Fährschiffen, in den Bädern der BGK - Bädergesellschaft Konstanz mbH [BGK] als Zahlungsmittel akzeptiert wird.

Es kann beim Kassierpersonal an Bord der Fährschiffe, an den Kassen der BGK sowie im Energiewürfel der Stadtwerke Konstanz GmbH in der Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz und an der Infotheke im Fährebetriebsgebäude bezogen werden.

Das s´Kärtle ist Eigentum der Stadtwerke Konstanz GmbH und kostet 5,00 € Pfand.

Bei Nutzung des s´Kärtle wird in Abhängigkeit von dem letzten Aufladungsbetrag ein im Tarifblatt bzw. untenstehender definierter Nachlass auf Einzelfahrpreise gewährt (ausgenommen Kombifahrtscheine, Fremdtickets und Erhöhtes Beförderungsentgelt).

Wertkontingent	Rabatt Fähre	Rabatt Bäder
10,00 €	0 %	0 %
25,00 €	4 %	0 %
50,00 €	10 %	0 %
100,00 €	20 %	10 %
200,00 €	30 %	10 %
250,00 €	30 %	15 %
500,00 €	45 %	20 %

Der Rabattsatz für die Bäder der BGK gilt für nicht rabattierte Einzeleintritte.

Eine Auszahlung des nicht in Anspruch genommenen Guthabens ist nicht möglich.

Registrierung

Der/die Kund*in hat die Möglichkeit, sein/ihr s´Kärtle registrieren zu lassen. Für die Registrierung füllt der/die Kund*in einen Vordruck aus, der direkt beim Kassierpersonal erhältlich ist oder im s´Kärtleprospekt und im Internet zu finden ist.

Verlorenes s´Kärtle

Schuldhaft verlorengegangene registrierte s´Kärtle können gesperrt und gegen eine Pauschale von 10,00 € ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine eindeutige Identifizierung des s´Kärtle auf Basis der Registrierung möglich ist. Der Fahrgast kann einen geringeren Schaden nachweisen.

C. Informationen zum Datenschutz

Fährebetrieb der Stadtwerke Konstanz GmbH - Hinweise zum Datenschutz
Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Als Betreiber der Autofähre Konstanz-Meersburg informiert die Stadtwerke Konstanz GmbH nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Die Stadtwerke Konstanz GmbH verarbeitet personenbezogene Daten insbesondere, um ihre Pflichten bei der Nutzung des Fährebetriebs der Stadtwerke Konstanz GmbH und der Zahlungsabwicklung, u.a. bei der Verwendung des s´Kärtle, der Pendler-Abo-Karte, des Jobtickets BW oder des Wertkontingents „Flotte-Karte“ im Rahmen des Beförderungsverhältnisses zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Konstanz GmbH sind nachfolgend unter Punkt 3. dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortliche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadtwerke Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Straße 21-29,
78467 Konstanz
Tel: 07531 803-0
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-konstanz.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-konstanz.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet?

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- a. Stamm- und Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, bei Geschäftskund*innen: Firmenname, Firmenanschrift, Fax-Nr.)
 - b. Daten zur Zahlungsabwicklung (z. B. Umsatzdaten, gebuchte Tarife, Erfassung Überfahrten, Kartensalden, Bankverbindung, Giro- und Kreditkartendaten, SEPA-Mandat, Zahlungsläufe, Rechnungsdaten, bei Geschäftskund*innen: USt.-ID)
 - c. Daten zur Identifikation (Passbild oder KFZ-Kennzeichen)
 - d. Statistiken über die Nutzungshäufigkeit der Beförderungsdienstleistungen
 - e. Videoaufzeichnungen auf den Fährschiffen und dem Fährebetriebsgelände
3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- a. Durchführung des Beförderungsvertrags zur Nutzung des Fährebetriebs und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Kund*innenanfrage. Dies beinhaltet auch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, wie der Abo-Pendler-Karte, der „Flotte Karte“ und des s´Kärtle. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c. Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung Ihrer Kreditwürdigkeit durch die Auskunft Creditreform Konstanz Müller & Schott GmbH & KG, Mainaustr. 48 78464 Konstanz auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO.
 - d. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - e. In diesem Zusammenhang werden der Auskunft personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
 - f. Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Ihre Anschriftendaten ein. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunft unter www.creditreform-konstanz.de/EU-DSGVO.
 - g. Die Videoaufzeichnungen auf den Fährschiffen und dem Fährebetriebsgelände dienen zur Sicherstellung eines sicheren und reibungslosen Verkehrs beim Fährebetrieb entsprechend unseres berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO.
 - h. Wenn Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilen, können wir Ihre personenbezogenen Daten auch zur Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO verwenden. Ihre Einwilligung zur Direktwerbung können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
4. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter Punkt 3. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- a. IT- und Zahlungsdienstleister, z.B. zur Zahlungsabwicklung und Verbuchung
- b. IT-Support- und IT-Administrationsdienstleister
- c. Behörden und Gerichte, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht
- d. Im Falle von Zahlungsverzögerungen oder Betrugsausfällen behält sich die Stadtwerke Konstanz GmbH vor, relevante Daten zur Geltendmachung

Ihrer Forderungen an die Firma Creditreform weiterzuleiten.

5. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in Drittländer (Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) erfolgt nicht.

6. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter Punkt 3. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Nach endgültiger Beendigung einer Kundenbeziehung bleiben personenbezogene Daten längstens für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus oder entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

7. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Kund*innen haben gegenüber der Stadtwerke Konstanz GmbH insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO)
 - Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO)
 - Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO)
 - Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO)
 - Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
8. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Beförderungsverhältnisses und bei Verwendung des s'Kärtle, der Pendler- Abo-Karte, des Jobtickets des Landes Baden-Württemberg oder des Wertkontingents „Flotte-Karte“ ist die Erhebung und Verarbeitung der unter Ziffer 2 genannten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich. Ohne diese Daten kann der Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen bzw. durchgeführt werden.

9. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling statt.

10. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Im Rahmen des Beförderungsverhältnisses erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten direkt von Ihnen als Kund*in. Außerdem werden personenbezogene Daten verarbeitet, die die Stadtwerke Konstanz GmbH zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, erhält.

Abo-Karte und/oder der „Flotte Karte“ im Rahmen des Beförderungsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen durch die Stadtwerke Konstanz GmbH, die sich auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des/der Kunde*in an Auskunftsteilen), kann der/die Kund*in aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Personenbezogenen Daten werden im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeitet und gelöscht, es sei denn, die Stadtwerke Konstanz GmbH kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Interessen, Rechten und Freiheiten des/der Kund*in überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, datenschutz@stadtwerke-konstanz.de, zu richten.

Information über Ihr Widerspruchsrecht

Kund*innen können gegenüber der Stadtwerke Konstanz GmbH jederzeit der Verarbeitung personenbezogener Kundendaten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Stadtwerke Konstanz GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Nutzung des s'Kärtle, der